

**Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Masterstudiengang
Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen**

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerksgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. 2020 S. 426), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn, Frist

- (1) Studienanfänger werden zum Wintersemester zum Studium aufgenommen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Mai eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Studierendenadministration bzw. Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

- (1) Der Antrag ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 Nummer 1-2 genannten Voraussetzungen,
 2. ein zweiseitiges Motivationsschreiben (DIN A4), in dem die Bewerber ihren bisherigen Werdegang darstellen und die Wahl des Studiums sowie das nach dem Studium angestrebte Tätigkeitsfeld darstellen und begründen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber in dem angestrebten Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindetbeizufügen.
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit gesundheitswissenschaftlichem Bezug oder im Studiengang Medizin oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein anerkannter Abschluss, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein muss.
 2. ein zweiseitiges Motivationsschreiben (DIN A4), in dem die Bewerber ihren bisherigen Werdegang darstellen und die Wahl des Studiums sowie das nach dem Studium angestrebte Tätigkeitsfeld darstellen und begründen,
 3. nachgewiesene Kompetenzen in empirischen Forschungsmethoden, deren Nachweis durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS erbracht wurde.
- (2) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg nach Absatz 1 Nummer 1 rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs erworben wird.

- (3) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Zulassungskommission. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird ein Zulassungsausschuss von der Medizinischen Fakultät Heidelberg bestellt. Dieser besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Heidelberg haben das Recht, bei den Sitzungen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl unter den Bewerbern.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (3) Die Zulassungsausschuss trifft eine Auswahl unter den Bewerbern aufgrund der in § 6a genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste.
- (4) Im Fall von § 4 Abs. 2 nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.

§ 6a Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

- (1) Der Auswahl liegen folgende Kriterien zugrunde:
1. Gesamtnote der Abschlussprüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)
 2. Schlüssigkeit der im Motivationsschreiben dargelegten Begründung
 3. Vorerfahrungen: außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Institutionen, Ausbildung im Gesundheitsberuf, Berufserfahrung im Gesundheitswesen, Auslandsaufenthalte, soziales Engagement.

- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Punktesumme, die in folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Die Kriterien werden jeweils auf einer Skala von 0-15 Punkten bewertet.
 2. Die ermittelten Punkte werden mit der Gewichtung Absatz 1 Nummer 1 zu 60 % und Absatz 1 Nummer 2 bzw. Nummer 3 jeweils zu 20 % addiert.
 3. Auf Grundlage der so ermittelten Punktesumme wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Nach der Rangliste werden die rangbesten Bewerber bis zu demjenigen Ranglistenplatz zugelassen, der – unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen – nach seiner Platzziffer eine tatsächliche Belegung der insgesamt für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze erwarten lässt. Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG entsprechend.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Zulassungskommission. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen vom 25. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 14/2015, S. 837) außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. März 2021, S. 285f.